



# GEMEINDEAMT MARIA ALM

A-5761 Maria Alm  
Am Gemeindeplatz 3

DVR: 0108341 Tel.: 06584/7705 Fax: 77059

am Steinernen Meer  
(Land Salzburg)

[gemeinde@maria-alm.at](mailto:gemeinde@maria-alm.at)  
[www.maria-alm.at](http://www.maria-alm.at)

## Abgabenerklärung für die Zweitwohnsitzabgabe für den Zeitraum: \_\_\_\_\_ gem. § 8 Abs. 4 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsgesetz

### Angaben zum Abgabepflichtigen:

Frau  Herr  Firma

Vorname	Name	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefonnummer/E-Mail		

### Angaben zur Wohnung in der Gemeinde Maria Alm:

Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Größe der Wohnung	Wohnungsart <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> Mietwohnung
Datum des Erwerbs bzw. Miet-/Pachtbeginns	Vorbesitzer

### Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- es handelt sich um eine Ferienwohnung, für welche die besondere Nüchtingsabgabe nach dem Salzburger Nüchtingsabgabengesetz entrichtet wird
- es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

### 1. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die keine besondere Nüchtingsabgabe nach dem Salzburger Nüchtingsabgabengesetz entrichtet wird

Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe/Jahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 400,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 700,00
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 1.000,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 1.300,00
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 1.600,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 1.900,00
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 2.200,00
über 220 m <sup>2</sup>	€ 2.500,00

2. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die eine besondere Nüchtingsabgabe nach dem Salzburger Nüchtingsabgabengesetz entrichtet wird

Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe/Jahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 68,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 119,00
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 170,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 221,00
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 272,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 323,00
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 374,00
über 220 m <sup>2</sup>	€ 425,00

Die Eigentümer bzw. bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer, etc.) haben für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Wohnung besteht gem. § 4 ZWAG keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, weil

.....

.....

.....

.....

.....

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)